

# Bescheid

## I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, betreffend der **Satellitenzulassung des Programms „Mühlviertel TV“** wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, dahingehend berichtigt, dass die im Spruch angeführte Adresse der Antragstellerin MMag. Elisabeth Keplinger-Radl statt Bundesstraße 4, 5073 Wals, richtigerweise **Industriestraße 6, 4240 Freistadt**, lautet.

## II. Begründung

Im Spruchpunkt 1. des genannten Bescheides wurde die Adresse der Antragstellerin irrtümlich angegeben.

Tatsächlich lautet die Adresse, wie auch in der Zustellverfügung angegeben, Industriestr. 6, 4240 Freistadt.

Diese Adresse war der Behörde daher bekannt, aus Versehen wurde die korrekte Adresse jedoch im Spruch falsch angeführt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 5. November 2013  
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

MMag. Elisabeth Keplinger-Radler, Industriestraße 6, 4240 Freistadt, **amtssigniert per E-Mail an office@muehlviertel.tv**